Tag der Bekanntmachung: 23. Juli 2008 im NBI. HS MBW Schl.-H. Nr. 05/2008 S. 143. neu veröffentlicht am 23. April 2018 im NBI. HS MBWK Schl.-H. Nr. 02/2018 S. 14 Bekanntmachung auf der FHW-Homepage: 3. Juli 2008.

Prüfungsordnung

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft Vom 2. Juli 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2007 (GVOBI. Schl.-H. Nr.7/2007, S. 184 ff.) erlässt der Konvent des Fachbereichs Wirtschaft nach Beschlussfassung vom 18.06.2008 mit Genehmigung des Präsidiums vom 02.07.2008 folgende Satzung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 19.03.2008.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Bachelor-Studium Betriebswirtschaft soll auf eine betriebswirtschaftliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen vorbereiten. Die Studierenden sollen auf einem hohen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Niveau die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz und soll die Studierenden auf eine leitende praktische Tätigkeit vorbereiten. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von
 - Fachkompetenz im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Sach- und Fachwissen),
 - Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse).
 - Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation),
 - Lernkompetenz (Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen).
- Ziel des Bachelor-Studiums ist es, den Studierenden die für einen frühen Eintritt in das Berufsleben grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionale Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle, soziale und methodische Kompetenzen zu vermitteln.

§ 3

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium einen "Bachelor of Arts" (B.A.) für das Studienfach "Betriebswirtschaft" (englische Bezeichnung "Business Administration").

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt 6 Semester und umfasst 122 SWS.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang des Studiums, Fächergliederung

Im 3. bis 6. Semester sind aus den Schwerpunkt- (SP) und Wahlpflicht- (WP) Modulen entweder 3 Studienschwerpunkte à 4 Module oder 2 Studienschwerpunkte à 4 Module plus 4 Wahlpflichtfächer à 1 Modul zu bilden. Als Studienschwerpunkte werden angeboten: Controlling, Marketing, Entrepreneurship & Finance, Public Services & Management, Leisure & Event Management, Human Resources & Management, Steuern / Externe Rechnungsiegung, Business Information Technology und Nordic Management.

§ 6

Bachelor-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des BWL-Studiums an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelor-Arbeit soll eine für die betriebswirtschaftliche Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen anzufertigen.

§ 7

Anrechnungspunkte

- (1) Für den Bachelor-Abschluss werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ist dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltungen erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (4) Auf die Bachelor-Arbeit mit anschließendem Referat im Rahmen eines Seminars entfallen 10 Anrechnungspunkte.

§ 8

Grundpraktikum und Praxissemester

- (1) Das Grundpraktikum dient vornehmlich der Erkundung des zukünftigen Berufsfeldes vor Studienbeginn. Es ist Zulassungsvoraussetzung zum Studium nach dieser Prüfungsordnung. Das Grundpraktikum muss spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters abgeleistet sein (vgl. § 9).
- (2) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der

Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.

- (3) Einzelheiten zu Grundpraktikum und Praxissemester regeln die Richtlinien zur Durchführung des Grundpraktikums und die Praxissemesterordnung.
- (4) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung "Praxissemester-Vorbereitung" und eine Veranstaltung "Praxissemester-Nachbereitung" sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person. Das Praxissemester wird auf Grundlage des von den Studierenden zu verfassenden Praxissemester-Berichtes benotet; die Note geht mit einem Gewicht von 5 Anrechnungspunkten in die Gesamtnote ein.
- (5) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungsund Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

§ 9

Zulassung zu Praxissemester und Bachelor-Arbeit

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 - an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - das Grundpraktikum anerkannt bekommen oder eine einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen hat,
 - mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen und diese bis auf drei auch tatsächlich abgeschlossen hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des dritten Semesters,
 - an der Veranstaltung "Praxissemester-Vorbereitung" gemäß § 8 Abs. 4 teilgenommen hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

§ 10

Studienleistungen im Bachelor-Studiengang

- (1) Im ersten Semester ist ein Einführungskurs "Brückenkurs Buchführung" zu belegen und darin eine Studienleistung zu erbringen.
- (2) Der Nachweis einer im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung, die Buchführung zum wesentlichen Gegenstand hatte, wird als Studienleistung Brückenkurs Buchführung anerkannt.
- (3) Zur Prüfungsleistung Bilanzierung wird nur zugelassen, wer an der Studienleistung Brückenkurs Buchführung erfolgreich teilgenommen hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang Betriebswirtschaft aufnehmen.
- (3) Studierenden, die vor dem Wintersemester 2008/2009 das Studium im ersten Semester im Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Westküste aufgenommen haben, wird empfohlen, in die vorliegende Prüfungsordnung zu wechseln. Gleichnamige Prüfungen werden bei diesem Wechsel anerkannt, der Wechsel der Prüfungsordnung gilt nicht als Wechsel des Studiengangs. Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 02.07.2008

Der Präsident

Fachhochschule Westküste

4 von 5

Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (BWL)

		sws					
Modul Seme	ster 1	F	2	3	4	5	6
Betriebswirtschaftslehre							
Aligemeine BWL	2	2					
Personal / Organisation	2	2			·		
Marketing	2	2					
Produktion / Materialwirtschaft	2	2					
Investition / Finanzierung			4				
Rechnungswesen / Steuern							
Kosten-/Leistungsrechnung	4	1					
Bilanzierung *1)			4				
Controlling			2				
Steuern			2				
Volkswirtschaftslehre			4		-1,-1		
Wirtschaftsprivatrecht	4	1					
Sprachen							
Wirtschaftsenglisch	4	1	4				
Quantitative Methoden / Wilnfo							
Mathematik		1	4		***************************************		
Statistik				4			
Wirtschaftsinformatik	4	1	4				
Wahlbereich *2)							
Schwerpunkt- / Wahlpflichtfach				4		8	4
Schwerpunkt- / Wahlpflichtfach				4		8	4
Schwerpunkt- / Wahlpflichtfach				8		4	4
Blockveranstaltungen	2	2_	2	2			2
Praxissemester					2		
Bachelor-Arbeit *3)							4
Semestersumme	3	0	30	22	2	20	18
Gesamtsumme	3	0	60	82	84	104	122

	٢	rüfungsl			
1	2	3	4	5	6
K				001 Maria part Mr 51 - 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	***************************************
K	·······························		m m,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		*************
	K				_
K					
	K				
	K				
	K				
K					
K	K	***************************************	***************************************		***************************************
K	K				
		K	aymputum		
PL	PL				
		PL		PL/PL	PL
		PL		PL/PL	PL
		PL/PL		PL	PL
PL	PL	PL			PL
			PL		
					BA
8	8	5	1	3	5
8	16	21	22	25	30

1	2	3	4	5	6
4			***************************************		***************************************
4					
	4				***************************************
4			(11:7::::::::::::::::::::::::::::::::::	***************************************	***************************************
	4		**************************************		
	4				
	6				
4					
4	4			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
4	4		***************************************		
		6	************		
4	4				
		6	# {************************************	12	6
		6		12	6
		11		6	7
1	1	1			1
			30		
					10
29	31	30	30	30	30
29	60	90	120	150	180

Hinweise

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, BA = Bachelor-Arbeit Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.

^{*1)} Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.

^{*2)} Jeder der 3 SP/WP-Bereiche ermöglicht 24 Credits aus 4 Modulen mit 5, 6 oder 7 Credits (6 Credits als Durchschnittswert vermerkt). Aus den SP-WP-Modulen sind entweder 3 SP à 4 Module oder 2 SP à 4 Module plus 4 WP à 1 Modul zu bilden. Studienschwerpunkte sind: Controlling, Marketing, Entrepreneurship & Finance, Public Services & Management, Leisure & Event Management, Human Resources & Management, Steuern / Externe Rechnungslegung, Business Information Technology, Nordic Management.

^{*3)} Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und präsentiert. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.